

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 9. November 2018

zur Änderung der Organisation der öffentlichen Spitäler

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DSAS-71 des Staatsrats vom 18. September 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 27. Juni 2006 über das freiburger spital (SGF 822.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Zu den Verwaltungsratsmitgliedern zählt ein Mitglied des Staatsrats.

Art. 11 Abs. 1 und 2

¹ Drei Mitglieder werden vom Grossen Rat, drei vom Staatsrat und eines vom Verwaltungsrat selbst ernannt. Der Staatsrat und der Grosse Rat ernennen ihre Mitglieder auf Vorschlag des Wahlausschusses nach den Artikeln 11a und 11b dieses Gesetzes.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 11a (neu) Verwaltungsrat – Wahlausschuss

¹ Es wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, dem Grossen Rat und dem Staatsrat Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Dem Wahlausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder des Grossen Rates und zwei Mitglieder des Staatsrats, worunter die Vorsteherin oder der Vorsteher

der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats der Einrichtung oder, in deren oder dessen Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an.

² Den Vorsitz des Wahlausschusses hat ein Mitglied des Staatsrats. Im Übrigen richten sich die Organisation und die Arbeitsweise des Wahlausschusses nach den Regeln über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

³ Die fünf Mitglieder, die den Grossen Rat vertreten, werden vom Büro des Grossen Rates ernannt. Ihre Vergütungen richten sich nach den Regeln über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

Art. 11b (neu) Verwaltungsrat – Wahlverfahren

¹ Bei einer Vakanz im Verwaltungsrat oder einer Gesamterneuerung des Verwaltungsrats prüft der Wahlausschuss die Kandidaturen auf die Fachkenntnisse und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Er übermittelt der Ernennungsbehörde seinen Vorschlag mit je einer Kandidatin oder einem Kandidaten pro Vakanz.

³ Lehnt die Ernennungsbehörde den unterbreiteten Vorschlag ab, so schlägt ihr der Wahlausschuss eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten vor, die oder der die Anforderungen erfüllt.

Art. 14 Artikelüberschrift und Abs. 2 Bst. b und c

Verwaltungsrat – Teilnahme mit beratender Stimme

[² Die Delegation umfasst:]

- b) eine Person als Vertretung der Ärzteschaft;
- c) eine Person als Vertretung des Personals.

Art. 2

Das Gesetz vom 5. Oktober 2006 über die Organisation der Pflege im Bereich psychische Gesundheit (SGF 822.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 und 3

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Zu den Verwaltungsratsmitgliedern zählt ein Mitglied des Staatsrats.

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Drei Mitglieder werden vom Grossen Rat, drei vom Staatsrat und eines vom Verwaltungsrat selbst ernannt. Der Staatsrat und der Grosse Rat ernennen ihre Mitglieder auf Vorschlag des Wahlausschusses nach den Artikeln 12a und 12b dieses Gesetzes.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 12a (neu) Verwaltungsrat – Wahlausschuss

¹ Es wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, dem Grossen Rat und dem Staatsrat Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Dem Wahlausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder des Grossen Rates und zwei Mitglieder des Staatsrats, worunter die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats der Einrichtung oder, in deren oder dessen Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an.

² Den Vorsitz des Wahlausschusses hat ein Mitglied des Staatsrats. Im Übrigen richten sich die Organisation und die Arbeitsweise des Wahlausschusses nach den Regeln über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

³ Die fünf Mitglieder, die den Grossen Rat vertreten, werden vom Büro des Grossen Rates ernannt. Ihre Vergütungen richten sich nach den Regeln über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

Art. 12b (neu) Verwaltungsrat – Wahlverfahren

¹ Bei einer Vakanz im Verwaltungsrat oder einer Gesamterneuerung des Verwaltungsrats prüft der Wahlausschuss die Kandidaturen auf die Fachkenntnisse und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Er übermittelt der Ernennungsbehörde seinen Vorschlag mit je einer Kandidatin oder einem Kandidaten pro Vakanz.

³ Lehnt die Ernennungsbehörde den unterbreiteten Vorschlag ab, so schlägt ihr der Wahlausschuss eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten vor, die oder der die Anforderungen erfüllt.

Art. 15 Artikelüberschrift und Abs. 2 Bst. c

Verwaltungsrat – Teilnahme mit beratender Stimme

[² Die Delegation umfasst:]

c) eine Person als Vertretung des Personals.

Art. 3

¹ Der Verwaltungsrat des freiburger spitals (HFR) wird gemäss dem Wahlverfahren laut diesem Gesetz erneuert, sobald es in Kraft tritt. Der aktuelle Verwaltungsrat setzt jedoch seine Tätigkeit fort, bis die neugewählten Mitglieder ihr Amt antreten.

² Die Verwaltungsratsmitglieder des Freiburger Netzes für die Pflege im Bereich psychische Gesundheit (FPN), die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, bleiben für den Rest der laufenden Amtsperiode im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt werden sie nicht ersetzt, solange der Verwaltungsrat noch mindestens sieben Mitglieder zählt. In der Folge werden sie gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes ernannt.

Art. 4

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ